



Antwort auf Massenschreiben

Stand: Juli 2015

Fracking

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

haben Sie vielen Dank für Ihre Zuschrift im Rahmen der Mailing-Kampagne des Umweltinstituts München e.V. zum Thema Fracking. Gültige und seit Jahren angewandte Rechtslage ist, dass Fracking in der Bundesrepublik erlaubt ist. Dabei handelt es sich um so genanntes „konventionelles Fracking“, bei dem Erdgas aus Sandsteinschichten gelöst wird. Davon zu unterscheiden ist das so genannte „unkonventionelle Fracking“. Auch hier wird Erdgas aus Gestein gelöst, allerdings handelt es sich hierbei um Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein. In ihrem Koalitionsvertrag haben sich CDU, CSU und SPD darauf verständigt, einen sicheren gesetzlichen Rahmen für die Gewinnung unkonventioneller Erdgasvorkommen mithilfe der so genannten Fracking-Technologie zu schaffen.

Meiner Ansicht nach brauchen wir dringend neuen Regeln, denn aktuell haben wir viele Rechtsunsicherheiten. Entscheidend für mich ist: Beim Schutz von Mensch, Trinkwasser und Umwelt darf es keine Abstriche geben.

Erlauben Sie mir den Hinweis, dass viele der in der Standard-Mail des Umweltinstituts München e.V. getroffenen Behauptungen schlicht falsch sind. So wird behauptet, künftig könne auch in Natura2000-Gebieten gefracked werden. Fakt ist: In Nationalparks und Naturschutzgebieten soll die Errichtung von Anlagen zum Einsatz der Fracking-Technologie untersagt werden. Fracking jeglicher Art soll ferner in sensiblen Gebieten wie Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie an Seen und Talsperren zur Trinkwassergewinnung vollständig verboten werden. Die Länder sollen darüber hinaus an weiteren sensiblen Trinkwasserentnahmestellen Verbote erlassen können, zum Beispiel zum Schutz von privaten Mineral- und Brauereibrunnen. Für jede Form von Fracking soll künftig eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung mit umfassender Bürgerbeteiligung verpflichtend eingeführt werden. Die Wasserbehörden haben künftig ein Vetorecht bei den Genehmigungen. Auch was Behauptungen zu den so genannten Fracking-Gemischen angeht, bedarf es einiger Klarstellungen. Fracking-Gemische müssen künftig beim konventionellen Fracking „nicht wassergefährdend“ oder allenfalls „schwach wassergefährdend“ sein. Die eingesetzten Stoffe sollen zudem umfassend offengelegt werden. Beim Umgang mit Rückfluss und Lagerstättenwasser sollen strenge Vorgaben gelten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll auch hier Pflicht sein. Das Verpressen von Lagerstättenwasser soll künftig grundsätzlich verboten sein. Ausnahmen sollen nur in den Fällen möglich sein, bei denen der sichere Einschluss in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen gewährleistet ist.

Verschärft werden soll auch das Bergschadensrecht. So soll die Beweislast für mögliche Bergschäden auch bei der Erdgas- und Erdölförderung sowie bei Kavernenspeichern den Unternehmen auferlegt werden. Anders als bei der konventionellen Gasförderung gibt es in Deutschland noch keine Erfahrungen mit der Gasförderung in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten, also in Schiefer- und Kohleflözgestein. Deshalb ist in den Gesetzentwürfen geregelt, dass zum jetzigen Zeitpunkt und mit dem derzeitigen Wissensstand kein kommerzielles unkonventionelles Fracking in Deutschland möglich ist. Für Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein oberhalb 3000-Metern Tiefe wurde ein generelles und unbefristetes Frackingverbot vorgesehen. Lediglich eine eng

begrenzte Zahl von wissenschaftlich begleiteten und überwachten Probebohrungen ist unter strengsten Umweltauflagen möglich. Nach 2018 sollen in absoluten Ausnahmefällen Fördergenehmigungen erteilt werden können. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch äußerst streng gefasst

Im Standard-Schreiben des Umweltinstituts München e.V. heißt es, eine demokratisch nicht legitimierte Expertenkommission entscheide über Frackerlaubnisse. Tatsache ist: Das neue Gesetz legt die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Kommission und ihre Aufgaben fest. Sie bekommt ausschließlich das Mandat, wissenschaftlich zu bewerten und zu entscheiden, ob, wo und wie Fracken in Schiefergasformationen möglich, unmöglich oder mit Einschränkungen möglich ist. Danach folgt ein ganz normales Genehmigungsverfahren der Landesbergbehörden und der lokalen Wasserbehörden, das auch zum Versagen einer Genehmigung aufgrund lokaler Verhältnisse führen kann. Damit ist die Kommission durch Bundestagsbeschluss demokratisch legitimiert. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat zudem eindeutig festgestellt, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rolle dieser Kommission nicht bestehen und die Entscheidung der Berg- und Wasserbehörden auch nicht präjudiziert werden. Von einem Genehmigungsautomatismus kann keine Rede sein.

Die Fracking-Technologie ist ein in der konventionellen Gasförderung in Deutschland seit Anfang der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts bewährtes Verfahren und steht derzeit für rund ein Drittel der heimischen Erdgasförderung. Auch die unkonventionelle Erdgasgewinnung kann einen erheblichen Beitrag für den Umbau der Energieversorgung leisten, denn wir brauchen Gaskraftwerke als Sicherheitsreserve für die schwankende Stromerzeugung aus Wind und Sonne. Mit einem geschätzten Vorkommen von bis zu 2.300 Milliarden Kubikmetern, liegen die Schiefergasreserven in Deutschland deutlich über den konventionellen Reserven (ca. 150 Milliarden Kubikmeter). Laut der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe könnte Schiefergas den derzeitigen jährlichen Gasverbrauch Deutschlands für 13 Jahre decken. Gerade die Abhängigkeit von russischem Erdgas zeigt, dass Deutschland alles tun muss, um neue einheimische Energiequellen zu erschließen - selbstverständlich unter den weltweit strengsten Umweltschutzvorkehrungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Groden-Kranich MdB